



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 26/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.09.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Saim Calisir, Augustastr. 45, 47137 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005125592/8 am 10.08.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.08.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.09.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stelian-Sandor Ciurar, Wanheimer Str. 85, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005126337/5 am 18.08.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.08.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.09.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

V o g t

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend genannte Empfängerin gerichtete Ordnungsverfügung zum Widerruf der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr kann nicht zugestellt werden, da die Betroffene dort nicht mehr wohnhaft ist:

Sabine Gorchs, zuletzt bekannte Adresse: Quelenstr. 14, 45481 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen 32-12.62.1, Datum der Ordnungsverfügung: 15.09.2010.

Die Ordnungsverfügung wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen die Ordnungsverfügung innerhalb eines Monats Klage erheben.

Die Ordnungsverfügung kann von der Betroffenen beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 129, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.09.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O t t o

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Martin Özdemir, Eibenkamp 25, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-M1211 am 08.09.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den

Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Emanuele Nicaso, Schlägelstr. 8, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JV706 am 08.09.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Emanuele Nicaso, Schlägelstr. 8, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-EZ640 am 08.09.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr über die vereinfachte Umlegung vom 23.07.2010 - Ordn.-Nr.: 96.395 - gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „Adolfstr. 109“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 41
Flurstück-Nr.: 82, 170

ist gemäß § 83 BauGB am 16.08.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 13.09.2010

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr – Änderung der Unterschriftsbefugnis

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Frau Stefanie Dahlheim werden folgende Befugnisse erteilt:

- Erteilung von Zahlungsfreigaben und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung in Vertretung von Herrn Willms bis zum Betrage von 50.000,00 € in Eigenverantwortung.

Mülheim an der Ruhr, den 14.09.2010

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Bekanntmachung
über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen

Die Bezirksvertretung 3 hat in ihrer Sitzung am 09.09.2010 beschlossen, die in der Anlage gekennzeichnete Verbindungsstraße zwischen Düsseldorf Straße und Mintarder Straße in

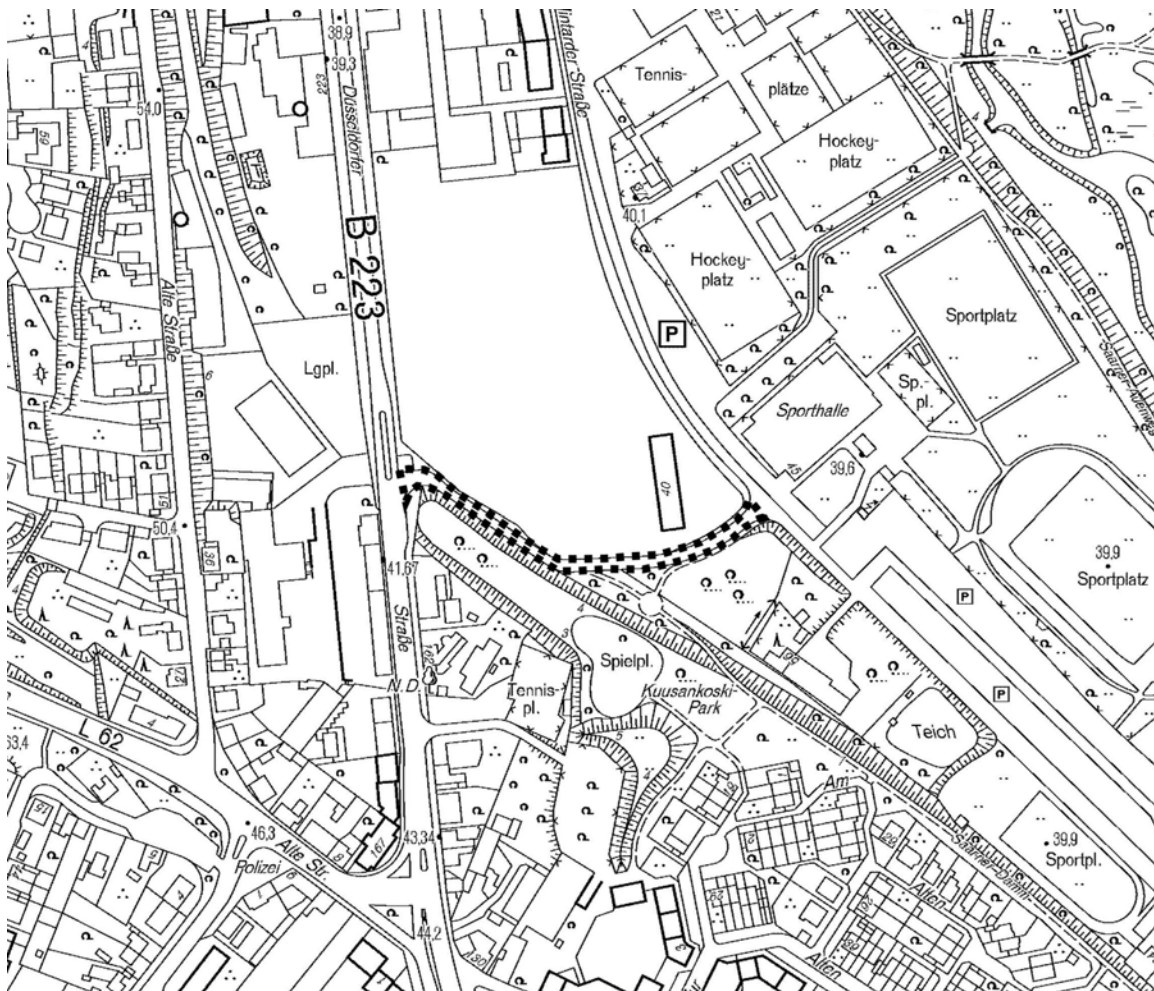
„ Sportpark Saarner Ruhraue “

zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r e i n



Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Aktienstraße/Sandstraße – Q 14“

vom 22.09.2010

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt, das Bebauungsplanverfahren „Aktienstraße/Sandstraße – Q 14“ gemäß § 2 Abs. 1 erneut einzuleiten.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

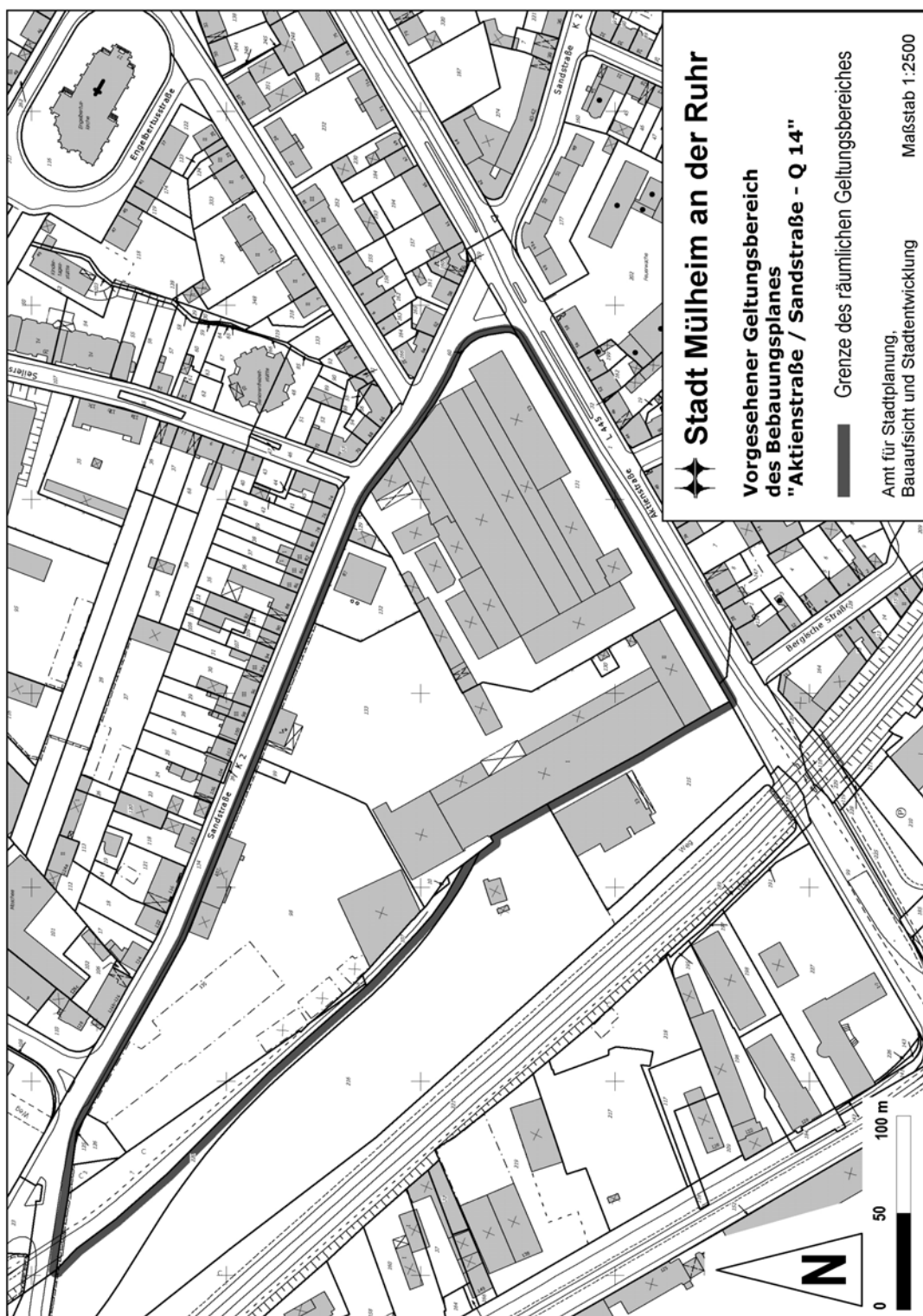
Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2010
Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Xantener Straße – Z 14“

vom 22.09.2010

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Xantener Straße – Z 14“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Xantener Straße – Z 14“ städtebauliche Festsetzungen durch die rechtskräftigen Bebauungspläne „Grabenstraße / Brückenkopf West – Inn 11a“ und „Bergstraße / Am Schloß Broich – Inn 28“ bestehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Xantener Straße – Z 14“ sollen diese Festsetzungen aufgehoben werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Planentwurf für die Öffentlichkeitsbeteiligung auszuarbeiten und die in der Begründung genannten städtebaulichen Ziele zugrunde zu legen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darstellung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

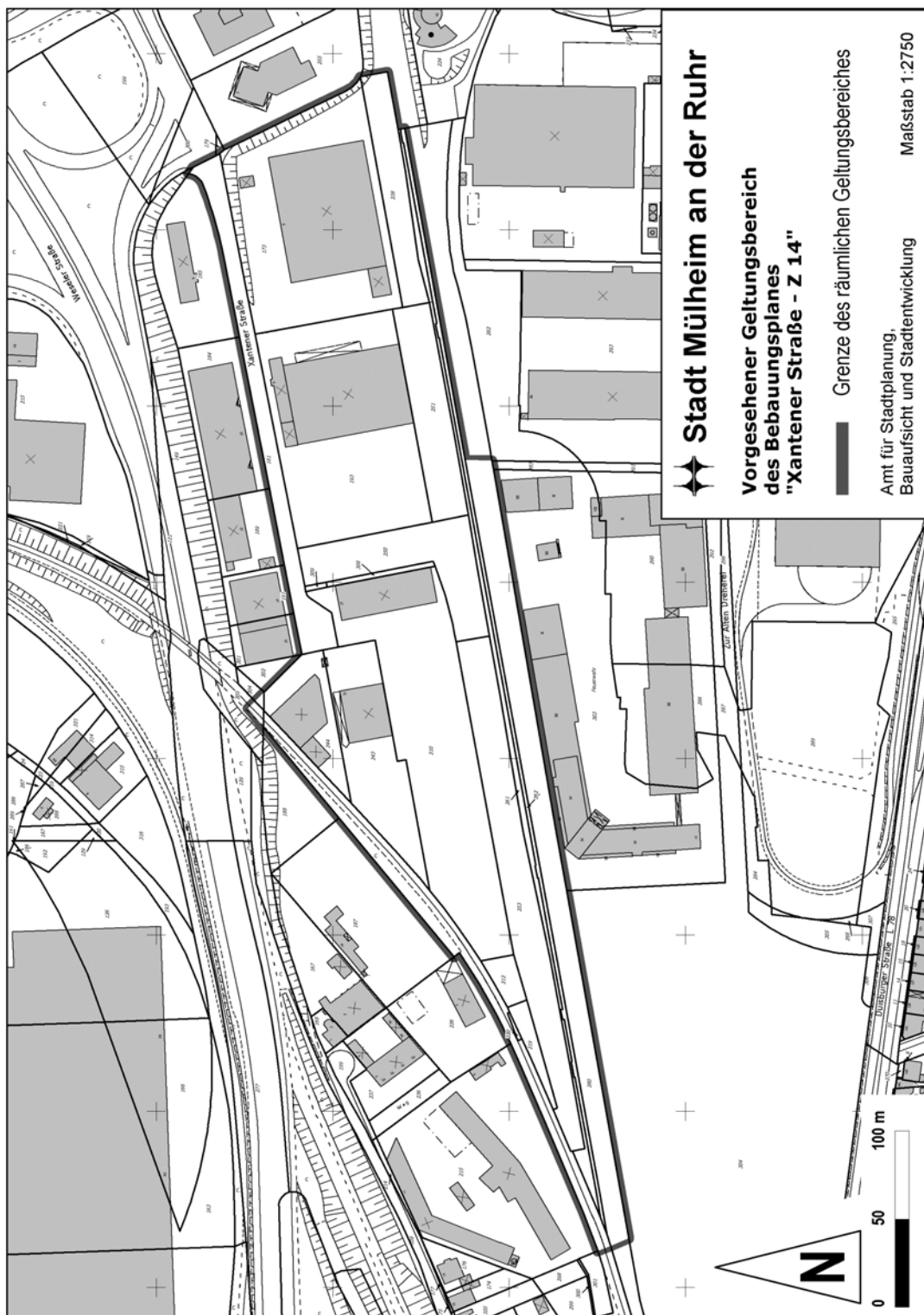
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2010

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Stand: September 2010

B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße / Heinrich-Lemberg-Straße - T 5“ - Verfahrensbezeichnung „T 5 / I“

vom 22.09.2010

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße - T 5 (Verfahrensbezeichnung: T 5/I)“.

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes wird im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes veröffentlicht.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

B e k a n n t m a c h u n g

Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße / Heinrich-Lemberg-Straße - T 5“ - Verfahrensbezeichnung „T 5 / I“

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße - T 5“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 11.10.2010 bis einschließlich 11.11.2010

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße - T 5“ vom 06.08.1992 öffentlich aus.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße - T 5“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt; dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:

**montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, linke Flurseite (19. OG); bei Bedarf können unter der Telefonnummer 0208/455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den oben genannten Zeiten dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

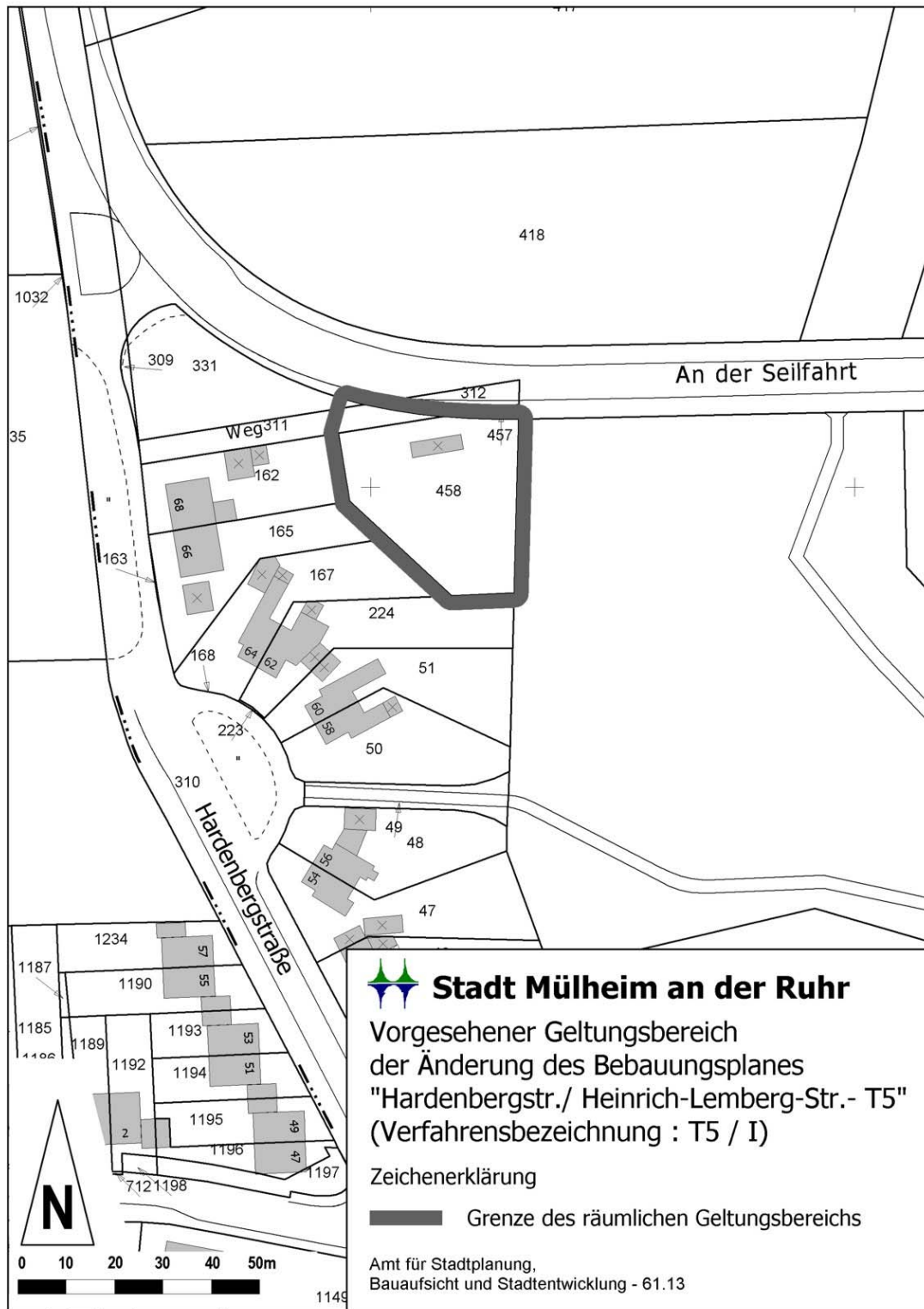
Der vorgesehene Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße - T 5“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 11.10.2010 können Informationen zur Planung auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



B e k a n n t m a c h u n g

Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes

„Max-Halbach-Straße / Kleiststraße - F 11“

- Verfahrensbezeichnung „F 11 / I“

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße - F 11“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 11.10.2010 bis einschließlich 11.11.2010

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße - F 11“ vom 15.09.2008 öffentlich aus.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße - F 11“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt; dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:

**montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, linke Flurseite (19. OG); bei Bedarf können unter der Telefonnummer 0208/455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den oben genannten Zeiten dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße - F 11“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 11.10.2010 können Informationen zur Planung auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stadt Mülheim an der Ruhr

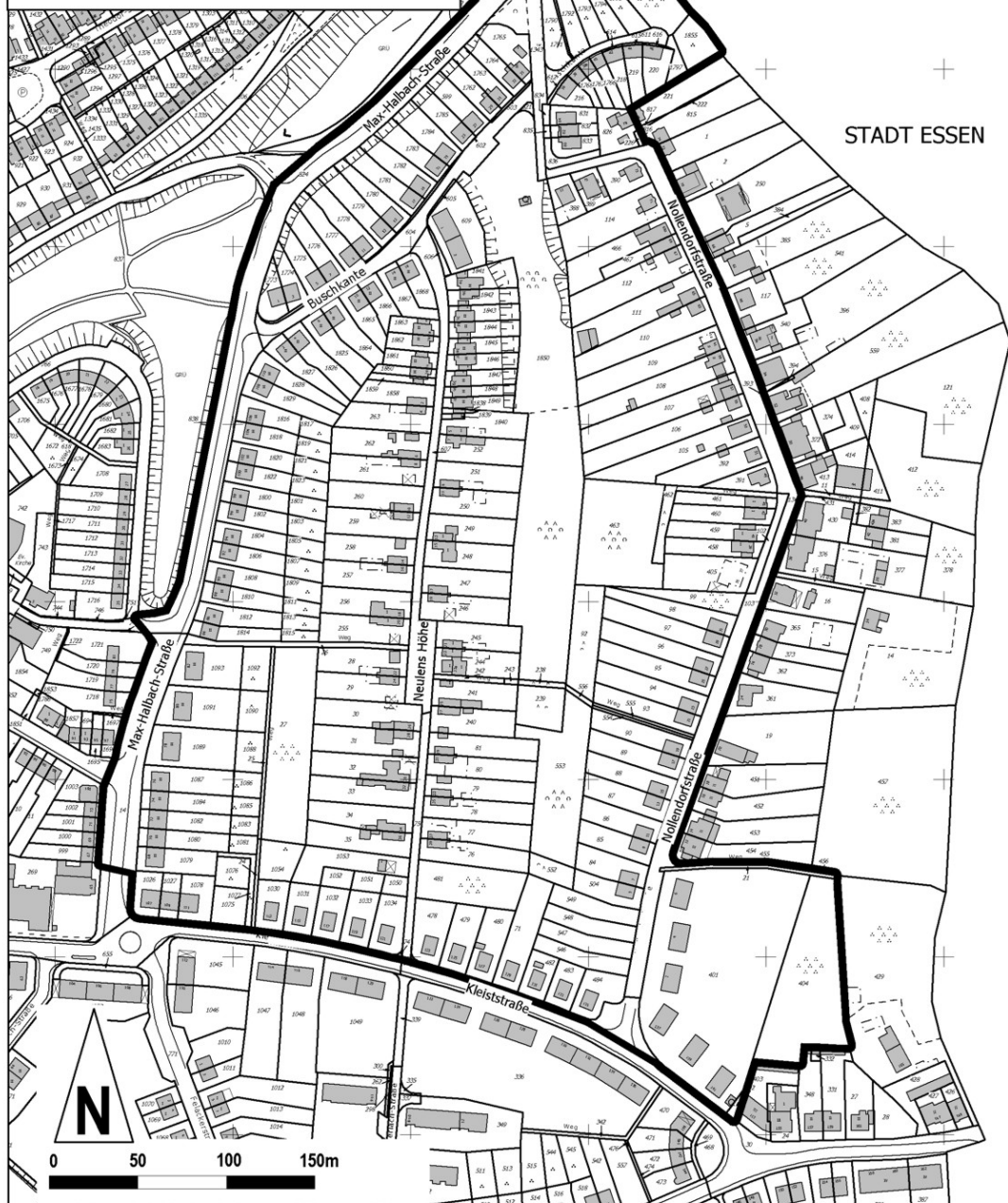
Vorgesehener Geltungsbereich
der Änderung des Bebauungsplanes
"F 11 - Max-Halbach-Straße / Kleiststraße"
(Verfahrensbezeichnung : F11 / I)

Amt für Stadtplanung,
Bauaufsicht und Stadtentwicklung - 61.13

Zeichenerklärung:

— Plangebietsgrenze

STADT ESSEN



Stand: September 2010

FISCHERPRÜFUNG

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.

Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am **14.12.2010**

um **14.00 Uhr** in der

Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstrasse 1-3

45468 Mülheim an der Ruhr

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

a) in Mülheim an der Ruhr wohnen

b) das 13. Lebensjahr vollendet haben

c) nicht entmündigt sind.

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum **16.11.2010** beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 227, während der Dienststunden gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 €. Bei Nichtteilnahme kann die Prüfungsgebühr weder ganz noch teilweise erstattet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.09.2010

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

S i r i c

Aufforderung zur Teilnahme an einer beschränkten Ausschreibung

Der ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt, folgende Lieferungen/Leistungen beschränkt auszuschreiben:

1. Reinigungsmaterialien Bodenreinigungsscheiben, Gazen, Mops u.a. (Gesamtauftrag)
2. Reinigungsmittel (Gesamtauftrag)
3. Papierhandtücher, Toiletten- und Küchenpapier (Gesamtauftrag)
4. Müllbeutel und Müllsäcke (Gesamtauftrag)

Ausführungsfristen:

2 Lieferungen im Jahr an jeweils ca. 230 Bedarfsstellen

Der Teilnahmeantrag für die Vergabe ist bis zum **15.10.10** (Eingangsdatum) an die o.g. Vergabestelle zu richten; die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird bis zum **30.10.2010** abgesandt.

Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote. (§27 VOL/A)

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2010

ImmobilienService der
Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH, Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH schreibt öffentlich aus:

Umbau Haltestelle Feuerwache in Mülheim an der Ruhr Barriere freier Ausbau der Haltestelle Feuerwache Zugnummernerfassung und LSA Verkabelung

Angebotskosten: 15,- Euro

Submissionstermin: 19.10.2010, 14.00 Uhr

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451- 1722, Zimmer 1.7 in der 1. Etage, **ab 01.10.2010** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2010

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH
I. V.

W i l f r i e d K ü h n

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Saim Calisir, Duisburg)	324
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stelian-Sandor Ciurarin, Duisburg)	324
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Sabine Gorchs)	325
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Martin Özdemir)	325
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Emanuele Nicaso)	325
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Emanuele Nicaso)	325
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Adolfstr. 109)	326
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr – Änderung der Unterschriftsbefugnisse	326
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen („Sportpark Saarner Ruhraue“)	327
Bekanntmachung: Erneute Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Aktienstraße/Sandstraße – Q 14“ vom 22.09.2010	328
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Xantener Straße – Z 14“ vom 22.09.2010	330
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ – Verfahrensbezeichnung „T 5/I“ vom 22.09.2010	333
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes „Hardenbergstraße/Heinrich-Lemberg-Straße – T 5“ – Verfahrensbezeichnung „T 5/I“	334
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße – F 11“ – Verfahrensbezeichnung „F 11/I“	336
Fischerprüfung	338
Aufforderung zur Teilnahme an einer beschränkten Ausschreibung	339
Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	339